

## Keine Produkthaftung für eingebackenen Kirschkern

**Karlsruhe (mm) Bei einer aus Steinobst bestehenden Füllung eines Gebäckstücks ist nicht gänzlich auszuschließen, dass in seltenen Fällen ein kleiner Stein oder Teile davon enthalten sein können. Eine vollkommene Sicherheit wäre nur durch für den Hersteller unzumutbare Maßnahmen zu erreichen. Mit diesem Urteil hob der Bundesgerichtshof zwei anders lautende vorinstanzliche Entscheidungen auf.**

(Az.: VI ZR 176/08)

Im Januar 2007 kaufte ein Handwerker in einer Westfälischen Bäckerei einen „Kirschtaler“, ein Hefeteilchen mit Kirschfüllung und Streuselbelag. Die Bäckerei verwendete für die Füllung der Backware Dunstsauerkirschen, die im eigenen Saft liegen und über einen Durchschlag abgesiebt werden. Der Käufer biss beim Verzehr des Kirschtalers auf einen darin eingebackenen und für ihn nicht erkennbaren Kirschkern. Dabei brach ein Stück eines Eckzahns ab und verursachte derart heftige Schmerzen, dass der Handwerker bis zur prothetischen Versorgung nur noch auf der rechten Seite seines Gebisses kauen konnte. Vom Bäckereihinhaber verlangte er die Kosten für die Zahnbehandlung von 235,60 € nebst Zinsen und ein Schmerzensgeld in Höhe von 200 €, insgesamt 435,60 €. Das zuständige Amtsgericht und auch das Landgericht Hagen gaben dem Kläger Recht und verurteilten den Bäcker zur Zahlung dieser Summe bzw. verworfen die Berufung.

Zur Begründung hieß es, dass bei dem fraglichen Kirschtaler ein Produktionsfehler vorgelegen habe, da nach dem berechtigten Sicherheitserwartungen nicht damit zu rechnen sei, dass noch Kirschkerne in der Backware vorhanden sind. Diese Erwartungen des Verkehrs umfassen die Eignung von verzehrfertig angebotenen Lebensmitteln zum Verzehr ohne Verletzungsgefahr. Dies insbesondere, weil der Kirschtaler mit Streuseln bedeckt war und derartige Teilchen üblicherweise von Hand verzehrt werden. Dadurch ist eine eingehende Kontrolle durch den Verbraucher ausgeschlossen. Ein Fabrikationsfehler, wie die Gerichte vorliegend annahmen, lässt sich anhand des Vergleiches des schadensträchtigen Produktes mit einem Referenzprodukt ermitteln. Die beklagte Bäckerei vertreibt nicht Backwaren mit naturbelassenen, nicht entsteinten Kirschen sondern bezieht und verarbeitet entsteinte Kirschen. Dass einzelne Steine in den Kirschen verblieben sind, stellte einen Ausreißer dar, also eine negative Abweichung (Fehlproduktion), wobei unschädlich war, ob dies trotz aller zumutbaren Vorkehrungen unvermeidbar gewesen wäre. Dem Argument, dass es unwirtschaftlich sei, die abzusiebenden Kirschen durch den verwendeten Durchschlag zu drücken, folgte das Landgericht dagegen nicht. Ebenso nicht dem Hinweis des Bäckers, dass es auf die Verwendung einer Gabel nicht angekommen sei, da auch diese üblicherweise zum Essen und nicht zum Sezieren von Speisen verwendet werde. Desweiteren sei das betreffende Erzeugnis nicht gänzlich mit Streuseln bedeckt gewesen. Da es in Deutschland bisher keinen vergleichbaren Fall gab, ließ das Landgericht Hagen die Revision beim Bundesgerichtshof zu. Der betroffene Bäcker nutzte dieses zugelassene Rechtsmittel. Der Bundesgerichtshof wies Mitte März 2009 die Klage des Handwerkers zurück, somit hat die beklagte Bäckerei in allen Instanzen gewonnen. Da es sich bei einem Gebäckstück um ein für den Endverbraucher bestimmtes Lebensmittel handelt, muss dieses grundsätzlich erhöhten Sicherheitsanforderungen genügen, dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei den Kirschen um ein Naturprodukt handelt. Der Verbraucher darf davon ausgehen, dass der Hersteller im Rahmen des Verarbeitungsprozesses von den verwendeten Rohstoffen aufgehende Gesundheitsrisiken erkennen und beseitigen kann, soweit dies möglich und zumutbar ist. Daher kann in seltenen Fällen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass kleine Steine oder Steinteile im Endprodukt enthalten sein können. Dies umso mehr, da das Gebäckstück unter der Bezeichnung „Kirschtaler“ angeboten wurde, daher kann der Käufer davon ausgehen, dass dieses unter Verwendung von Kirschen hergestellt worden ist. Daher wisse er auch, dass die Kirsche eine Steinfrucht ist und dass ihr Fruchtfleisch einen Stein enthält. Diesbezüglich könne die Sicherheitserwartung nicht ohne weiteres darauf gerichtet werden, dass der Taler zwar Kirschen, aber keinerlei Kirschkerne enthält. Dies wäre nur möglich, wenn die ausdrückliche Verwendung von vollkommen entsteinten Kirschen beworben würde. Im verhandelten Fall war dies nicht gegeben. Eine hundertprozentige Sicherheit wäre bezüglich des Kirschtalers nur zu erreichen gewesen, wenn bei der Herstellung die Kirschen durch ein engmaschiges Sieb gedrückt würden, wodurch Kirschsafft hervorgebracht worden wäre, mit dem eine Herstellung des betreffenden Gebäckstückes nicht möglich gewesen wäre. Weiter hieß es in der Begründung des Bundesgerichtshofes, dass die Untersuchung jeder einzelnen Kirsche objektiv nicht erforderlich ist, da einem Verbraucher, der auf einen eingebackenen Kirschkern beißt, keine schwerwiegende Gesundheitsgefahr drohe, die um jeden Preis vermieden oder beseitigt werden müsse. Daher kann ein Kunde, der auf einen Kirschkern in einem derartigen Gebäckstück beißt und dadurch einen Teil seines

Eckzahns verliert, vom Hersteller weder Schadenersatz noch Schmerzensgeld verlangen. Der mittlerweile pensionierte Handwerker muss jetzt nicht nur seine Zahnarztrechnung sondern auch die Gerichtskosten selbst tragen.

Das Urteil vom 17.03.2009 ist rechtskräftig.